



SBS-Anlage

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

**Per E-Mail**

Landesdirektion Sachsen  
Referat 24.1

Sächsische Tierseuchenkasse

Landesuntersuchungsanstalt für das  
Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen

nachrichtlich:

Sächsisches Staatsministerium für  
Umwelt und Landwirtschaft  
Referat 36

**Erlass zum Monitoring der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen sowie der Klassischen Schweinepest (KSP) bei Hausschweinen im Freistaat Sachsen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Freistaat Sachsen werden nachfolgend beschriebene Verfahrensweisen festgelegt. Sie gelten ab sofort und bis auf Widerruf.

**1. Monitoring verendet aufgefundener und krank erlegter Wildschweine auf KSP und ASP**

Mit der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen (SchwPestMonV) hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Vorgaben für die Durchführung eines Monitorings zur Früherkennung der KSP und der ASP bei verendet aufgefundenen Wildschweinen (= Fallwild und Unfallwild) sowie erlegten Wildschweinen, die klinische oder mit bloßem Auge erkennbare pathologisch-anatomische Auffälligkeiten zeigen (= krank erlegt), festgelegt.

Mit ihrem Förderentscheid SANTE/VP/2018/DE/SI2.774126 hat die Europäische Kommission (KOM) der Kofinanzierung des von Deutschland vorgelegten Plans (siehe Anlage) zum Monitoring der ASP bei Wildschweinen für das Jahr 2018 teilweise zugestimmt.

§ 4 Abs. 5 Tiergesundheitsgesetz bleibt unberührt: Jagdausübungsberechtigte informieren unverzüglich das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), wenn sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche befürchten lassen.

**Ihr/e Ansprechpartner/-in**  
Dr. Alexandra Roczek

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-5621  
Telefax +49 351 564-5779

alexandra.roczek@  
sms.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
24-9156-15/15

Dresden,  
3. Juli 2018

Ernenntskarte



Unser Dank für ehrenamtliches  
Engagement:  
[www.ehrenamt.sachsen.de](http://www.ehrenamt.sachsen.de)

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucherschutz

Referat 24 | Allgemeine Angelegenheiten des Veterinärwesens,  
Tierseuchenbekämpfung, Tier-  
schutz  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze bei  
Einfahrt Albertstraße 10 oder  
Archivstraße, Innenhof SMS

\*Information zum Zugang für  
verschlüsselte/signierte E-Mails/  
elektronische Dokumente unter  
[www.sms.sachsen.de/kontakt.html](http://www.sms.sachsen.de/kontakt.html)

### 1.1 Probennahme, Untersuchung

Jagdausübungsberechtigte entnehmen grundsätzlich von jedem verendet aufgefundenen Wildschwein (= Fallwild und Unfallwild) Tupferproben und soweit möglich Organproben, sowie von jedem im Rahmen der waidgerechten Ausübung der Jagd erlegten Wildschwein, das klinische oder mit bloßem Auge erkennbare pathologisch-anatomische Auffälligkeiten zeigt (= krank erlegt), frische Blutproben und soweit möglich Organproben zum Ausschluss einer Infektion der Wildschweine mit KSP- oder ASP-Viren. Fallwild verbleibt bis zur Befundvorlage am Fundort. Ganze Tierkörper können in Absprache mit dem zuständigen LÜVA eingesandt werden.

Soweit Hinweise auf eine anzeigepflichtige Tierseuche vorliegen oder beim Auffinden erheblich verwester Wildschweinkadaver kontaktieren die Jagdausübungsberechtigten das zuständige LÜVA, um die Probennahme abzustimmen.

Den Jagdausübungsberechtigten werden von den LÜVÄ Probennahmesets zur Entnahme der Blut- bzw. Tupferproben zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Probennahmetechnik, dem Ausfüllen des Probenbegleitscheines und den erforderlichen Transportbedingungen werden die Jagdausübungsberechtigten von den LÜVÄ unterwiesen.

Der in Anlage beigefügte Probenbegleitschein sowie das Informationsblatt mit Hinweisen für Jäger zur Probennahme und Versand werden zusätzlich als Download auf der Homepage der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) bereitgestellt.

Die Proben sind sachgerecht verpackt, entweder direkt oder über die LÜVÄ, der LUA zuzuleiten. Bei Anlieferung der Proben an die LÜVÄ ist durch den Kurierdienst die Weiterleitung an die LUA zeitnah und unter geeigneten Bedingungen sichergestellt.

Der Sendung ist ein leserlich ausgefüllter Probenbegleitschein, der sicher vor Verunreinigungen geschützt ist, beizufügen. Für die Erfassung der Einsendung sind mindestens folgende Informationen zu erheben und im Labor-Informationen-Management-System (LIMS) der LUA abrufbereit zu dokumentieren:

- Erlegungsort bzw. Fundort,
- Erlegetatum bzw. Funddatum,
- **krank erlegt, Fallwild** oder **Unfallwild**,
- festgestellte **Auffälligkeiten**.

Die virologische Untersuchung der Proben erfolgt an der LUA entsprechend den Bestimmungen der Entscheidung der KOM 2002/106/EG zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs mit Diagnosemethoden, Probennahmeverfahren und Kriterien für die Auswertung von Laboruntersuchungen zur Bestätigung der KSP (E 2002/106/EG) sowie der Entscheidung der KOM 2003/422/EG zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die ASP (E 2003/422/EG), ergänzt durch die Ausführungen der Amtlichen Methodensammlung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) in der jeweils geltenden Fassung.

### 1.2 Befundmitteilung, Berichterstattung

Die im Rahmen des Monitorings verendet aufgefundener und krank erlegter Wildschweine auf KSP und ASP erhobenen Befunde der virologischen Untersuchung sind dem jeweiligen LÜVA zu übermitteln.

Für die Berichterstattung ans BMEL übermittelt die LUA das ausgefüllte Tableau (siehe Anlage) an das Referat 24 des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS), E-Mail: referat24@sms.sachsen.de für

a) den Zwischenbericht über das 1. Halbjahr 2018 und die Schätzung für das 2. Halbjahr 2018 **bis zum 25. Juli 2018**

und

b) den Schlussbericht über das Jahr 2018 **bis zum 25. Februar 2019**.

### 1.3 Kosten

Der Freistaat Sachsen trägt die Kosten für die, im Rahmen des Monitorings verendet aufgefundener und krank erlegter Wildschweine, auf KSP an der LUA durchgeführten Laboruntersuchungen gemäß § 32 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG).

Der Freistaat Sachsen trägt die Kosten für die, im Rahmen des Monitorings verendet aufgefundener und krank erlegter Wildschweine, auf ASP an der LUA durchgeführten Laboruntersuchungen gemäß § 29 des SächsAGTierGesG.

Jagdausübungsberechtigte erhalten im Rahmen des Monitorings verendet aufgefundener und krank erlegter Wildschweine auf KSP und ASP, für die sachgerechte Probenahme und Zustellung der Proben an die LUA bzw. das LÜVA, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR je Wildschwein, soweit die Proben für die vorgesehenen Untersuchungen geeignet sind. Entsprechendes gilt auch für überstellte Tierkörper.

Nach Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt/die Amtstierärztin erfolgt die Auszahlung des Betrages durch die Sächsische Tierseuchenkasse (TSK) über das LÜVA an die/den Jagdausübungsberechtigte/-n. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.

## **2. KSP-Monitoring bei Hausschweinen**

Mit der SchwPestMonV hat das BMEL Vorgaben für die Durchführung eines Monitorings zur Früherkennung der KSP bei Hausschweinen festgelegt.

### 2.1 Probennahme, Untersuchung

Die Hausschweinpopulation ist flächendeckend, und über das gesamte Jahr verteilt, stichprobenartig auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen das Virus der KSP zu untersuchen.

Aus dem vom BMEL vorgelegten Probenschlüssel (siehe Anlage zu § 1 Abs. 4 der SchwPestMonV), und unter Berücksichtigung der Verteilung an landwirtschaftlichen Betrieben mit Schweinehaltung (siehe Regionalstatistik des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen), ergeben sich für den Freistaat Sachsen jährlich die folgend in Tabelle 1 dargelegten Untersuchungszahlen.

Die Auswahl der Bestände und Koordination der Probennahme obliegt den LÜVÄ der Landkreise und Kreisfreien Städte.

**Tabelle 1**

<b>Land Kreisfreie Stadt Landkreis</b>	<b>Mindestprobenzahl Hausschweine pro Jahr</b>
Freistaat Sachsen	475
Chemnitz, Stadt	5
Dresden, Stadt	10
Leipzig, Stadt	5
Erzgebirgskreis	25
Mittelsachsen	70
Vogtlandkreis	30
Zwickau	30
Bautzen	50
Görlitz	30
Meißen	65
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	20
Leipzig	60
Nordsachsen	75

Die Untersuchungen der Proben erfolgen in der LUA entsprechend den Bestimmungen der E 2002/106/EG, ergänzt durch die Ausführungen der Amtlichen Methodensammlung des FLI in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit geeignet, können Blutproben von Hausschweinen, die zum Zweck anderer serologischer Untersuchungen (z. B. auf Antikörper gegen das Virus der Aujeszky'schen Krankheit) gezogen wurden, für das Monitoring zur Früherkennung der KSP verwendet werden.

### 2.2 Befundmitteilung, Berichterstattung

Die im Rahmen des Monitorings der Hausschweine auf KSP erhobenen Befunde der serologischen Untersuchung sind dem jeweiligen LÜVA, dem bestandsbetreuenden Tierarzt und dem Tierhalter zu übermitteln.

Für die Berichterstattung ans BMEL übermittelt die LUA das ausgefüllte Tableau (siehe Anlage) an das Referat 24 des SMS, referat24@sms.sachsen.de für

- a) den Zwischenbericht über das 1. Halbjahr 2018 **bis zum 25. Juli 2018**  
und
- b) den Schlussbericht über das Jahr 2018 **bis zum 25. Februar 2019**.

### 2.3 Kosten

Der Freistaat Sachsen trägt die Kosten für die im Rahmen des Monitorings der Hausschweine auf KSP an der LUA durchgeführten Laboruntersuchungen gemäß § 32 des SächsAGTierGesG.

Für die Blutprobenentnahme kann eine Beihilfe gewährt werden. Die Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten erfolgen gemäß der Leistungssatzung der TSK in der jeweils geltenden Fassung.

### 3. Monitoring gesund erlegter Wildschweine auf KSP und ASP

Mit der SchwPestMonV hat das BMEL Vorgaben für die Durchführung eines Monitorings zur Früherkennung der KSP bei erlegten Wildschweinen, die keine klinischen oder mit bloßem Auge erkennbaren pathologisch-anatomischen Auffälligkeiten zeigen (= gesund erlegt), festgelegt.

Vor dem Hintergrund des laufenden ASP-Geschehens in den Nachbarländern, wird im Freistaat Sachsen das Monitoring bei gesund erlegten Wildschweinen auf die Detektion des Virus der ASP ausgedehnt. Aus epidemiologischer Sicht ist der virologischen Untersuchung gesund erlegter Wildschweine auf ASP jedoch nicht die oberste Priorität einzuräumen.

#### 3.1 Probennahme, Untersuchung

Die Wildschweinepopulation ist flächendeckend, und über das gesamte Jahr verteilt, stichprobenartig sowohl auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen das Virus der KSP als auch auf das Vorhandensein von Virus der ASP zu untersuchen.

Dazu entnehmen Jagdausübungsberechtigte gelegentlich von Wildschweinen, die im Rahmen der waidgerechten Ausübung der Jagd erlegt wurden und keine klinischen oder mit bloßem Auge erkennbaren pathologisch-anatomischen Auffälligkeiten zeigen (= gesund erlegt), frische Blutproben. Das vom BMEL vorgegebene Probenkontingent zum Monitoring gesund erlegter Wildschweine auf KSP (siehe Anlage zu § 1 Abs. 4 der SchwPestMonV) wird im Freistaat Sachsen bereits mit einer effektiven Beprobung von einem gesund erlegten Wildschwein pro 11,3 Quadratkilometer bejagbarer Fläche erreicht.

Den Jagdausübungsberechtigten werden von den LÜVÄ Probennahmesets zur Entnahme der Blutproben zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Probennahmetechnik, dem Ausfüllen des Probenbegleitscheines und den erforderlichen Transportbedingungen werden die Jagdausübungsberechtigten von den LÜVÄ unterwiesen.

Der in Anlage beigefügte Probenbegleitschein sowie das Informationsblatt mit Hinweisen für Jäger zur Probennahme und Versand werden zusätzlich als Download auf der Homepage der LUA bereitgestellt.

Die Blutproben sind sachgerecht verpackt, entweder direkt oder über die LÜVÄ, der LUA zuzuleiten. Bei Anlieferung der Blutproben an die LÜVÄ ist durch den Kurierdienst die Weiterleitung an die LUA zeitnah und unter geeigneten Bedingungen sichergestellt.

Der Sendung ist ein leserlich ausgefüllter Probenbegleitschein, der sicher vor Verunreinigungen geschützt ist, beizufügen. Für die Erfassung der Einsendung sind mindestens folgende Informationen zu erheben und im LIMS der LUA abrufbereit zu dokumentieren:

- Erlegungsort,
- Erlegedatum,
- **gesund erlegt.**

Die serologische Untersuchung der Blutproben erfolgt an der LUA entsprechend den Bestimmungen der E 2002/106/EG und die virologische Untersuchung entsprechend den Bestimmungen der E 2003/422/EG, ergänzt durch die Ausführungen der Amtlichen Methodensammlung des FLI in der jeweils geltenden Fassung.

### 3.2 Befundmitteilung, Berichterstattung

Die im Rahmen des Monitorings gesund erlegter Wildschweine erhobenen Befunde der serologischen (KSP) und virologischen (ASP) Untersuchung sind dem jeweiligen LÜVA zu übermitteln.

Für die Berichterstattung ans BMEL übermittelt die LUA das ausgefüllte Tableau (siehe Anlage) an das Referat 24 des SMS, referat24@sms.sachsen.de für

- a) den Zwischenbericht über das 1. Halbjahr 2018 **bis zum 25. Juli 2018**  
und
- b) den Schlussbericht über das Jahr 2018 **bis zum 25. Februar 2019**.

### 3.3 Kosten

Der Freistaat Sachsen trägt die Kosten für die im Rahmen des Monitorings gesund erlegter Wildschweine auf KSP und ASP an der LUA durchgeführten Laboruntersuchungen gemäß § 32 des SächsAGTierGesG.

— Jagdtausübungsberechtigte erhalten im Rahmen des Monitorings gesund erlegter Wildschweine auf KSP und ASP, für die sachgerechte Probenahme und Zustellung der Blutprobe an die LUA bzw. das LÜVA, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR, soweit die Blutprobe für beide vorgesehenen Untersuchungen geeignet ist.

Nach Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt/die Amtstierärztin erfolgt die Auszahlung des Betrages durch die TSK über das LÜVA an die/den Jagdtausübungsberechtigte/-n. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.

## **4. Schlussbestimmung**

Folgende Erlasse werden aufgehoben bzw. verlieren ihre Gültigkeit:

- • vom 18. September 2017, Aktenzeichen: 24-9156-10/40,
- vom 19. Februar 2014, Aktenzeichen: 24-9156-15/2,
- vom 29. April 1999, Aktenzeichen: 64-9156-10/5.

Nummer 2.1 Buchstabe f und Nummer 3.5 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung findet keine Anwendung mehr.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Christochowitz  
Referatsleiterin

### **Anlagen:**

- E-Mail des BMEL an die Länder zum Plan ASP 2018 vom 5. Februar 2018,
- Probenbegleitschein (Deckblatt und Anlage),
- Informationsblatt mit Hinweisen für Jäger zur Probenahme und Versand

LUA Sachsen	LUA-Eingangsnummer:
<b>Probenbegleitschein Wildschwein zur Untersuchung auf KSP, ASP, AK, Brucellose</b>	Eingangsdatum:

bitte in Druckschrift ausfüllen; bei Probenzahl >1 zusätzlich Anlage ausfüllen; 2-fach an die LUA einsenden;

<b>Adressangaben (Erleger / Einsender)</b>	
Name, Vorname:	
PLZ, Ort, Str.:	Telefon:
Verantwortlicher Jagdausübungsberechtigter:	

<b>Wildschwein wurde</b>	<b>Fund-/ Erlegungsort (PLZ, Gemeinde, Ortsteil)</b>		
am: ____ - ____ - ____			
<input type="checkbox"/> tot aufgefunden (Fallwild) <input type="checkbox"/> überfahren (Unfallwild) <input type="checkbox"/> krank erlegt <input type="checkbox"/> gesund erlegt	Jagdbezirks-Nr.:	WUS-Nr.:	
	zuständiges LÜVA (Fund-/Erlegungsort)		
Geodaten (soweit verfügbar)	Rechtswert =	Hochwert =	
	verwendetes Koordinatensystem:		
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> ♂	<input type="checkbox"/> ♀	Alter:
Art der Probe:	<input type="checkbox"/> Blut	<input type="checkbox"/> Organe	<input type="checkbox"/> Tierkörper <input type="checkbox"/> Tupfer (nur KSP/ASP)
Zustand des Tierkörpers	<input type="checkbox"/> frisch tot	<input type="checkbox"/> leicht verwest	<input type="checkbox"/> stark verwest
Beschreibung der Umstände, unter welchen das Tier erlegt bzw. aufgefunden wurde (Verhalten / Krankheitserscheinungen / Auffälligkeiten bei Aufbruch)			
Proben-ID → Barcode bzw. Anzahl Proben (Details s. Anlage)			

Die Proben bzw. den Tierkörper bitte gekühlt (sachgerechte Verpackung beachten) gemeinsam mit dem separat verpackten Untersuchungsantrag an die LUA Sachsen oder an das zuständige LÜVA geben.

\_\_\_\_\_  
Einsender/Erleger

\_\_\_\_\_  
LÜVA

**Bankverbindung** (falls dem LÜVA noch nicht bekannt oder Änderung)

Kreditinstitut:

IBAN: DE

---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
BIC:								---	---	---	---

Kontoinhaber:



# Hinweise für Jäger zur Entnahme und Versand von Probenmaterial von Wildschweinen

## Allgemeine Hinweise, Probenbegleitschein, Probenbesteck

- Den Probenbegleitschein erhalten Sie beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) oder als Download von der LUA-Homepage.
- Probenbesteck (Blutröhrchen „Serum“ mit grauer Kappe u. doppeltem Barcode bzw. Tupfer) wird über das jeweilige LÜVA oder die nachfolgenden LUA-Standorte bereitgestellt:
  - Chemnitz: Zschopauer Straße 87, 09111 Chemnitz (Tel. 0351 8144-3900),
  - Dresden: Jägerstraße 8/10, 01099 Dresden (Tel. 0351 8144-0),
  - Leipzig: Bahnhofstraße 58-60, 04158 Leipzig (Tel. 0351 8144-4900).
- **Soweit Hinweise auf eine anzeigepflichtige Tierseuche vorliegen oder beim Auffinden erheblich verwester Wildschweinkadaver, ist das zuständige LÜVA zu informieren und die weitere Probennahme abzustimmen.**

## Blutproben (von erlegten gesunden bzw. auffälligen Stücken)

- Frisches Blut vorzugsweise aus der Brusthöhle, Herz oder Brandadern unmittelbar nach dem Aufbrechen.
- Aufgezogene Luft oder Verstopfungen, durch die nach oben gehaltene Öffnung, vorsichtig durch Kolbenhubbetätigung entfernen, danach die Kolbenstange abbrechen, den Konus mit der Verschlusskappe verschließen und durch behutsames Drehen des Röhrchens das Blut vermischen. Nicht schütteln!
- Barcode-Doublette vom Röhrchen ablösen und auf den Probenbegleitschein (Feld: Proben-ID) kleben.
- Auf eine saubere Blutentnahme ist zu achten; Blutproben vorsichtig transportieren.

## Organproben (von erlegten auffälligen Stücken, Unfallwild, Fallwild im Stadium geringgradiger Verwesung)

- Geeignet sind Milz, Tonsille (Rachenlymphknoten), Lymphknoten (insbesondere vom Kopf und den inneren Organen), Niere, Lunge sowie alle veränderten Organe (z.B. Geschlechtsorgane).
- Wildkörper können in Absprache mit dem zuständigen LÜVA eingesandt werden.
- Identische Angaben auf Probengefäß und Probenbegleitschein (Feld: Proben-ID).

## Tupferproben (von Unfallwild, Fallwild – nur zur KSP und ASP Diagnostik geeignet)

- Tupfer aus Röhrchen nehmen und in Blut bzw. bluthaltige Körperflüssigkeit oder angeschnittenes bluthaltiges Organ (vorzugsweise Milz) eintauchen, vollsaugen lassen und in Röhrchen zurückstecken.
- Fallwild verbleibt bis zur Befundvorlage am Fundort.
- Äußerliche Kontamination des Probengefäßes vermeiden.
- Identische Angaben (Ifd. Nr.) auf Probengefäß und Probenbegleitschein (Feld: Proben-ID).

## Dokumentation, Verpackung und Probenversand

- Probenbegleitschein sorgfältig, vollständig und leserlich ausfüllen sowie unterschreiben;
- Verpackung:
  - Auslauf- und bruchsicher;
  - Probengefäße in 2-facher Umverpackung (Folienbeutel oder dicht schließende Gefäße);
  - Bei mehreren Proben, diese getrennt voneinander verpacken;
  - Probenbegleitschein wg. Verschmutzungsgefahr außen (in/an der 2. Umverpackung) anbringen.
- Proben kühl lagern, nicht einfrieren!
- Abgabe ohne Zeitverzögerung (max. 3 Tage) beim jeweiligen LÜVA bzw. direkt an o.g. LUA-Standorten.

### Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA)

Stand: Juni 2018